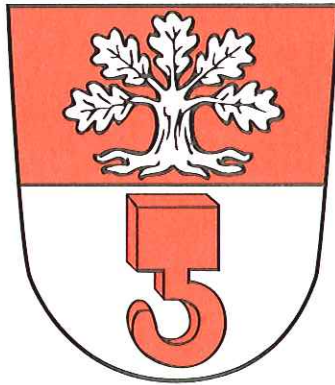


Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg



Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2013

EINLADUNG

**zur Gemeindeversammlung auf Freitag, 14. Juni 2013, 20.00 Uhr
beim Schulhaus Lohn-Ammannsegg**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Zur Versammlung laden wir alle Stimmberechtigten – sowie unsere ausländischen Miteinwohnerinnen und Miteinwohner als Gäste ohne Stimmrecht – sehr herzlich ein. Anschliessend an die Versammlung findet der traditionelle Imbiss statt.

Traktanden

1. Gemeinderechnung 2012
2. Investitionskredit 2013
 - 2.1 Wasserversorgung Solothurnstrasse
 - 2.2 Löschwassertank Gewerbe Oberwald
3. Anpassung von Gemeindereglementen
 - 3.1 Reglement über die Musikschule
 - 3.2 Steuerreglement
4. Motion „neue Sporthalle“
5. Mitteilungen und Verschiedenes
 - 5.1 Finanzplan

Lohn-Ammannsegg, 27. Mai 2013

Der Gemeinderat Lohn-Ammannsegg

Traktandum 1:

**1 911.01 Gemeindefinanzen: Gemeinderechnung
Gemeinderechnung 2012**

Die vollständige Gemeinderechnung 2012 mit Kommentar und Begründungen liegt separat auf.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Gemeinderechnung 2012 der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg, bestehend aus Laufender Rechnung, Investitionsrechnung, Bestandesrechnung, Anhang und Aufstellung der wesentlichen Abweichungen zu genehmigen.

Traktandum 2.1:

2 705.01 Wasserversorgung: Leitungskataster
Investitionskredit 2013 für Wasserleitung Solothurnstrasse

Mit dem Baugesuch der Firma Cent Systems AG auf dem Grundstück GB Lohn Nr. 358 ist die Wasser- bzw. Löschwasserversorgung sicherzustellen.

Dieses Grundstück ist derzeit nicht an der Wasserversorgung angeschlossen. Gemäss der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) erfolgt die Wasserversorgung über die Solothurnstrasse. Der Bau der Wasserleitung ist ursprünglich zusammen mit der Sanierung der Kantonsstrasse geplant, welche gemäss Terminplan des Kantons voraussichtlich im 2016 oder 2017 erfolgen wird. Im GWP ist vorgesehen, eine Ringschlussleitung Solothurnstrasse – Wassergasse zu erstellen.

Da für eingezonte Grundstücke eine Erschliessungspflicht besteht, hat der Gemeinderat verschiedene Varianten geprüft: Provisorische Erschliessung, Teil- und Vollausbau der Wasserleitung. Die Vor- und Nachteile der Möglichkeiten wurden abgewogen und der Gemeinderat hat entschieden, jetzt einen Teilausbau der Wasserleitung, die lediglich der Erschliessung des besagten Gewerbegrundstücks dient, zu realisieren. Dadurch können gegenüber dem sofortigen Vollausbau vor allem Kosten für Grabarbeiten eingespart werden. Gegen eine provisorische Erschliessung über das Widmatt-Quartier spricht, dass die an dieser Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstücke Druckprobleme erhalten könnten, da dieses Leitungsnetz nicht für den Anschluss eines Gewerbebetriebes dimensioniert ist.

Für den Teilausbau der Wasserleitung liegt eine Kostenschätzung über CHF 90'000 vor. Der Grundstückseigentümer wird einen Beitrag an diese Erschliessungskosten leisten.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Investitionskredit 2013 von CHF 90'000 für die Erstellung der Wasserleitung an der Solothurnstrasse für die Erschliessung des Gewerbegrundstücks auf der Widmatt zu genehmigen.

Traktandum 2.2:

2 701.01 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Investitionskredit 2013 für Löschwassertank Industrie Oberwald

Mit RRB 2008/999 vom 10. Juni 2008 wurde die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg vom Regierungsrat genehmigt.

In der GWP sind mehrere Massnahmen vorgesehen, um die festgestellten Mängel zu beheben. Für diese Ausbau- und Sanierungsmassnahmen wurden Kosten geschätzt und nach Dringlichkeitsstufen aufgeführt.

Eine Massnahme 1. Priorität betrifft einen Löschtank mit einem Volumen von 150 m³ in der oberen Zone. Mit Schreiben vom 6. Juli 2012 der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) wurde die Einwohnergemeinde aufmerksam gemacht, dass zum heutigen Zeitpunkt die Löschwasserleistung im Industriegebiet Oberwald nicht gewährleistet ist. Die SGV fordert die Einwohnergemeinde auf, die in der GWP vorgesehene Massnahme auszuführen, und erstreckt der Einwohnergemeinde eine Frist bis zum 31. Dezember 2013, die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

Im Weiteren wurde auf dem Gelände des Industriegebietes Oberwald ein Standort gefunden, der den Einbau des Löschwassertanks vereinfacht. Dies bedeutet, dass der Tank nicht unter den bestehenden Parkplatz gebaut wird (wie im Plan der GWP vorgesehen).

Die Kosten für den Bau des unterirdischen Löschwassertanks werden auf CHF 135'000 geschätzt und beinhalten keine Aufwände für Altlastenuntersuchung resp. -entsorgung, welche aufgrund des nun geplanten Standorts nicht anzunehmen sind.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Investitionskredit 2013 von CHF 135'000 für die Erstellung eines Löschwassertanks im Industriegebiet Oberwald zu genehmigen.

Traktandum 3.1:

- | | | |
|----------|---------------|---|
| 3 | 000.02 | Sammlung aller Gemeindereglemente/Gebührentarife/Satzungen |
| | 251.01 | Musikschule: Reglemente |
| | | Anpassung Reglement über die Musikschule |

Mit dem Entscheid der Gemeindeversammlung über die Anpassung des Stellenplans 2013 und dem damit zusammenhängenden Entscheid des Gemeinderates über die Integration der Leitung der Musikschule in die Schulleitung ist das Musikschulreglement anzupassen und von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

Die Überarbeitungen erfolgten in Zusammenarbeit von Schulleitung, Schulsekretariat und Gemeindeverwaltung.

Die am Ende des Reglements aufgeführten Änderungen betreffen denn auch grossmehrheitlich den Übergang der Musikschulleitung. Die Ergänzungen und Aufhebungen stehen ebenfalls in diesem Zusammenhang.

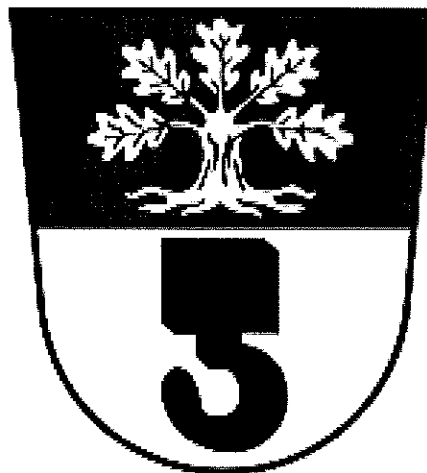
Redaktionell wurden die Begriffe „Lehrkräfte“ und „Eltern“ durch „Lehrpersonen“ und „Erziehungsberechtigte“ ersetzt.

Inhaltlich ergeben sich für die Musikschule resp. deren Angebot und Tarife keine Änderungen.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement über die Musikschule zu genehmigen.

EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG



REGLEMENT ÜBER DIE MUSIKSCHULE

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsatz	4
§ 1	Gleichstellung der Geschlechter.....	
2.	Trägerschaft und Zielsetzung	
§ 2	Trägerschaft.....	
§ 3	Ziel	
3.	Musikunterricht	
§ 4	Unterrichtsangebot.....	
§ 5	Unterrichtsart.....	
§ 6	Unterrichtsdauer.....	
§ 7	Unterrichtsräume.....	5
4.	Schüler und Erziehungsberechtigte	
§ 8	Zulassung	
§ 9	Auswärtige Schüler	
§ 10	Eintritt.....	
§ 11	Pflichten	
§ 12	Elternbeitrag.....	6
§ 13	Absenzen	
§ 14	Austritt.....	
§ 15	Mahnung und Ausschluss	7
5.	Musiklehrpersonen	
§ 16	Anstellung	
§ 17	Einreihung.....	
§ 18	Besoldungen: Grundsätze	
§ 19	Besoldungsklassen	
§ 20	Teuerungszulage, 13. Monatslohn	8
§ 21	Gestaltung des Unterrichts	
§ 22	Schule – Erziehungsberechtigte	
§ 23	Verzeichnis der Schüler	
§ 24	Unterrichtsverpflichtung.....	
§ 25	Zusätzliche Verpflichtungen	
§ 26	Absenzen	9
§ 27	Privatunterricht.....	

6.	Behörden und Leitung	
§ 28	Gemeinderat	
§ 29	Schulleitung.....	
§ 30	aufgehoben	10
§ 31	aufgehoben	
7.	Rechtsmittel	
§ 32	Beschwerderecht	
§ 33	Beschwerdeverfahren	
8.	Schlussbestimmungen.....	
§ 34	Ergänzendes Recht.....	
§ 35	Inkrafttreten.....	
§ 36	Übergangsbestimmungen	
	Anhang 1 zum Reglement über die Musikschule.....	12

REGLEMENT ÜBER DIE MUSIKSCHULE

Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg erlässt gestützt auf

- § 56 lit. a des Gemeindegesetzes (BGS 131.1)

folgendes Reglement.

1. Grundsatz

§ 1 Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

2. Trägerschaft und Zielsetzung

§ 2 Trägerschaft

Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg führt eine Musikschule.

§ 3 Ziel

¹ Die Musikschule ermöglicht Kindern und Jugendlichen, eine ihnen angemessene musikalische Ausbildung zu erhalten, und leistet einen Beitrag zur sinnvollen Freizeitgestaltung.

² Der Unterricht strebt die Entfaltung der musikalischen Anlagen an, fördert das Verständnis für die Werte der Musik und informiert über deren Erscheinungsformen.

3. Musikunterricht

§ 4 Unterrichtsangebot

¹ Der Gemeinderat regelt das Unterrichtsangebot im Anhang 1 zu diesem Reglement.

² Die Musikschule ist zur Durchführung des Unterrichts nur verpflichtet, wenn die festgelegte Mindestzahl von Schülern erreicht wird und die notwendigen Lehrpersonen zur Verfügung stehen.

§ 5 Unterrichtsart

¹ Der Unterricht wird als Einzel- und/oder Gruppenunterricht erteilt. Der Klavier-, Schlagzeug- und Perkussionsunterricht erfolgen ausschliesslich als Einzelunterricht. Die minimale und maximale Gruppengrösse ist in Anhang 1 geregelt.

² Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten und gegen Leistung eines erhöhten Elternbeitrages gemäss Gebührentarif, der die der Musikschule entstehenden Mehrkosten abdeckt, kann der Instrumentalunterricht auch als Einzellektion erteilt werden.

§ 6 Unterrichtsdauer

¹ Die Einzellektion dauert 25 Minuten, die Lektion für Gruppenunterricht 50 Minuten; die Doppellesson als Einzelunterricht dauert 50 Minuten.

² Der Unterricht über die Mittagszeit und nach 20 Uhr erfolgt nach Absprache der Musiklehrperson mit den Erziehungsberechtigten der betroffenen Schüler.

§ 7 Unterrichtsräume

¹ Die Einwohnergemeinde stellt die erforderlichen Unterrichtsräume - in der Regel in den Schulhäusern - zur Verfügung.

² Die Raumzuteilung erfolgt durch die Schulleitung, in Absprache mit den Lehrpersonen und dem Hauswart.

³ Die Erteilung von Privatunterricht in den Schulräumen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und gegen eine vom Gemeinderat festzulegende Entschädigung möglich. Die Zuweisung des Lokals erfolgt nach Massgabe des Reglements über die Benutzung von Gemeindeanlagen.

4. Schüler und Erziehungsberechtigte

§ 8 Zulassung

¹ Das Recht zum Besuch der Musikschule haben Schüler und Schülerinnen mit Wohnsitz in Lohn-Ammannsegg.

² Jugendliche (Berufs- und Kantonsschüler) mit Wohnsitz in Lohn-Ammannsegg, die aus der Musikschule hervorgehen oder eine andere gleichwertige musikalische Vorbildung aufweisen, können bis zum Erreichen des 20. Altersjahres unterrichtet werden. Aus besonderen Gründen kann der Gemeinderat eine Weiterführung des Unterrichts bewilligen.

§ 9 Auswärtige Schüler

Die Musikschule steht auch Schülern und Jugendlichen anderer Gemeinden offen, sofern eine vertragliche Übereinkunft im Sinne der geltenden Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht besteht.

§ 10 Eintritt

¹ Der Eintritt in die Musikschule ist freiwillig. Er erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin auf Beginn eines Schuljahres.

² Neuzuziehende Schüler, die am bisherigen Schulort bereits eine Musikschule besucht haben, können auch im Verlauf eines Schuljahres aufgenommen werden, sofern die entsprechenden Lehrpersonen zur Verfügung stehen.

³ Die Anmeldung erfolgt jeweils für ein Jahr. Bisherige Schüler haben sich für jedes weitere Schuljahr erneut anzumelden.

§ 11 Pflichten

¹ Angemeldete Schüler haben den Musikunterricht regelmässig zu besuchen und zu Hause gemäss den Weisungen der Musiklehrpersonen zu üben.

² Den Schülern ist einmal jährlich Gelegenheit zu bieten, sich ihrem Können entsprechend im Vorspiel zu üben. Für Vorträge und Konzerte können mehrere Lehrpersonen zusammenarbeiten.

³ Die Teilnahme an Veranstaltungen, die von der Schulleitung angeordnet worden sind, ist obligatorisch.

⁴ Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass ihre Kinder die eingegangenen Verpflichtungen einhalten.

§ 12 Elternbeitrag

¹ Für den Musikunterricht ist ein vom Gemeinderat zu bestimmender Elternbeitrag gemäss separatem Gebührentarif zu entrichten. Die Rechnungstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

² Die Kosten für den gleichzeitigen Unterricht auf einem Zweitinstrument gehen vollumfänglich zu Lasten der Erziehungsberechtigten. Als Zweitinstrument gilt das Instrument mit dem tieferen Kostenaufwand.

³ Der Gemeinderat passt die Elternbeiträge jährlich der Teuerung an. Massgeblich ist der Novemberindex des Vorjahres.

⁴ Die Erziehungsberechtigten kommen für die Kosten des Instruments und der Unterrichtsmaterialien auf.

⁵ Der Gemeinderat regelt, in welchen Fällen ein Familien- oder Sozialrabatt gewährt werden kann.

⁶ Für auswärtige Schüler wird der Wohngemeinde gemäss Vertrag Rechnung gestellt. Diese entscheidet über die Höhe des Elternbeitrages.

⁷ Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Elternbeitrages für Stunden, die wegen Verhinderung der Lehrpersonen oder Veranstaltungen der Schule ausfallen.

§ 13 Absenzen

¹ Absenzen sind den Musiklehrpersonen spätestens am Vortag zu melden - bei plötzlicher Erkrankung so bald als möglich.

² In der nächsten Musikstunde ist eine von den Erziehungsberechtigten unterzeichnete schriftliche Entschuldigung vorzulegen.

³ Die Lehrpersonen führen eine Absenzenkontrolle und informieren die Schulleitung über unentschuldigte Absenzen.

⁴ Bei langer Krankheit des Schülers kann die Schulleitung einen teilweisen Erlass des Elternbeitrages gewähren, sofern das durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

⁵ Die Musiklehrpersonen sind nicht verpflichtet, durch den Schüler versäumte Stunden nachzuholen.

§ 14 Austritt

¹ Angemeldete Schüler haben den Musikunterricht grundsätzlich während eines ganzen Schuljahres zu besuchen.

² Wegzüge sind der Schulleitung rechtzeitig zu melden. Wegziehende Schüler können den Unterricht auf Gesuch hin bis zum Ende des Schuljahres besuchen. Andernfalls wird ihnen der Elternbeitrag für höchstens ein Semester zurückerstattet.

³ Erziehungsberechtigte, die den Austritt ihres Kindes wünschen, haben der Schulleitung ein schriftliches Gesuch einzureichen. Diese entscheidet nach Rücksprache mit der betroffenen Musiklehrperson über das Gesuch.

⁴ Der Elternbeitrag wird nicht zurückerstattet.

§ 15 Mahnung und Ausschluss

¹ Schüler, die den Unterricht nur unregelmässig besuchen, diesen durch ihr Verhalten stören oder es am nötigen Fleiss fehlen lassen, sind von den Musiklehrpersonen zu ermahnen.

² Bleibt die Mahnung erfolglos, sind die Erziehungsberechtigten schriftlich zu orientieren.

³ Tritt keine Besserung ein, kann die Musiklehrperson der Schulleitung unter Bekanntgabe an die Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Antrag auf Ausschluss aus der Musikschule stellen.

⁴ Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung. Der Elternbeitrag wird nicht zurückerstattet.

5. Musiklehrpersonen

§ 16 Anstellung

¹ Musiklehrpersonen werden in der Regel öffentlichrechtlich mit Vertrag angestellt. Der Vertrag regelt Anstellungsdauer, Besoldung und Lektionenzahl. Die Anstellung erfolgt durch die Schulleitung.

² Musiklehrpersonen mit einem Pensum von weniger als 6 Lektionen werden privatrechtlich angestellt. Der Arbeitsvertrag (OR Art. 319ff.) regelt Anstellungsdauer, Besoldung und Lektionenzahl.

§ 17 Einreihung

¹ Das Schulsekretariat hat die Ausweise der zur Anstellung vorgeschlagenen Musiklehrpersonen dem Departement für Bildung und Kultur (Volksschulamt) einzureichen.

² Das Departement für Bildung und Kultur nimmt die Einreihung der Musiklehrpersonen instrumentenbezogen vor und teilt der Einwohnergemeinde die Einreihung in die entsprechenden Besoldungsklassen mit.

³ Die vom Departement für Bildung und Kultur vorgenommene Einreihung ist für die Einwohnergemeinde verbindlich.

§ 18 Besoldungen: Grundsätze

Die Musiklehrpersonen werden in drei Besoldungsklassen (M1, M2 und M3) eingeteilt. Die im Anhang 2 zur DGO der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg genannten Besoldungsansätze entsprechen einer Unterrichtsdauer von 50 Minuten für eine ganze und 25 Minuten für eine halbe Unterrichtslektion.

§ 19 Besoldungsklassen

¹ M1: In die Besoldungsklasse M1 werden Musiklehrpersonen mit einem Lehrausweis eines Konservatoriums oder mit einem Lehrausweis des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes (SMPV) eingeteilt.

² M2: In die Besoldungsklasse M2 werden Musiklehrpersonen mit längerer abgeschlossener Ausbildung in Musik und Pädagogik (Ausweis der musikalischen Grundschulkurse der Kantone Aargau und Solothurn, Ausweis der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Jugendmusik und Musikerziehung [SAJM] oder ein anderer gleichwertiger Ausweis) jedoch ohne Konservatoriumsabschluss eingeteilt.

³ M3: In die Besoldungsklasse M3 werden Musiklehrpersonen und Stellvertreter mit musikalischer Ausbildung, jedoch ohne Konservatoriumsabschluss, ohne pädagogische Ausbildung sowie Studenten an Konservatorien ohne Abschluss eingeteilt.

⁴ Die Grundbesoldungen für alle Besoldungsklassen richten sich nach den Ansätzen in Anhang 2 der DGO der Einwohnergemeinde.

§ 20 Teuerungszulage, 13. Monatslohn

¹ Den Musiklehrpersonen aller drei Besoldungsklassen wird eine Teuerungszulage und ein 13. Monatslohn je in der für das Staatspersonal geltenden Höhe ausgerichtet.

² Die Höhe der Teuerungszulage und des 13. Monatslohns bemisst sich auf der Basis der im Anhang 2 DGO genannten Besoldungen.

§ 21 Gestaltung des Unterrichts

¹ Die Musiklehrpersonen erteilen den Unterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen.

² Sie setzen sich durch Weiterbildung über neue Erkenntnisse und Entwicklungen ins Bild.

§ 22 Schule – Erziehungsberechtigte

¹ Die Musiklehrpersonen beraten die Erziehungsberechtigten kostenlos bei der Wahl der Instrumente.

² Die Musiklehrpersonen bieten bei Bedarf Elternabende und Elternsprechstunden an und informieren dabei über Ziele und Anliegen der Musikschule und den Stand der Ausbildung ihrer Kinder.

³ Erziehungsberechtigte dürfen Unterrichtslektionen ihrer Kinder besuchen.

§ 23 Verzeichnis der Schüler

Die Musiklehrpersonen führen ein Verzeichnis der Schüler sowie ein Absenzenverzeichnis. Diese sind auf Verlangen der Schulleitung vorzulegen und ihr am Ende des Schuljahres zu übergeben.

§ 24 Unterrichtsverpflichtung

Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, den Unterricht gründlich vorbereitet, gewissenhaft und pünktlich zu erteilen.

§ 25 Zusätzliche Verpflichtungen

¹ Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, an Veranstaltungen der Schule wie an Konzerten, Vortragsübungen und Konferenzen der Lehrpersonen ausserhalb der Unterrichtszeit teilzunehmen.

² Aus diesen zusätzlichen Verpflichtungen entsteht kein Anspruch auf zusätzliche Entschädigungen.

§ 26 Absenzen

¹ Absenzen sind der Schulleitung und den betroffenen Schülern rechtzeitig zu melden.

² Lektionen dürfen nur im Einverständnis mit der Schulleitung verschoben werden.

³ Bei länger dauerndem Ausfall sorgt die Musiklehrperson zusammen mit der Schulleitung für eine Stellvertretung. Die Schulverwaltung ist über die Stellvertretung zu informieren.

§ 27 Privatunterricht

¹ Privatunterricht darf den Unterricht an der kommunalen Musikschule nicht stören.

² Die Schüler und Schülerinnen der kommunalen Musikschule haben bei der Festsetzung der Unterrichtszeiten den Vorrang.

6. Behörden und Leitung

§ 28 Gemeinderat

¹ Die Oberaufsicht über die Musikschule übt der Gemeinderat aus. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung des Fächerangebots;
- b) Wahl der Schulleitung;
- c) aufgehoben
- d) Festsetzung der Elternbeiträge;
- e) Anpassung der Elternbeiträge an den Kostenindex;
- f) Entscheid über die Gewährung von Familien- oder Sozialrabatten;
- g) Beschlussfassung über Kredite, die den budgetierten Betrag überschreiten;
- h) Abschluss von Verträgen mit andern Gemeinden gemäss § 9;
- i) Vertretung der Musikschule gegen aussen.

² Die Schulleitung unterbreitet dem Gemeinderat zu diesen Geschäften Bericht und Antrag.

§ 29 Schulleitung

¹ Die Schulleitung führt die Musikschule. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) aufgehoben;
- b) aufgehoben;
- c) Führung der Musikschule gemäss diesem Reglement und speziellen Dienstvorschriften;
- d) Fachliche und administrative Aufsicht über die Musiklehrpersonen;
- e) Zuteilung der Schüler an die Musiklehrpersonen;

- f) Erlass von Weisungen für die Gestaltung der Stundenpläne;
- g) Kontrolle der Stundenpläne;
- h) Anordnung, Genehmigung und Überwachung besonderer Anlässe. Sie kann dazu spezielle Weisungen erlassen;
- i) Einberufung und Leitung der Konferenz der Musiklehrpersonen,
- j) Orientierung der Musiklehrpersonen über Beschlüsse des Gemeinderates und der Schulleitung;
- k) Vertretung der Musikschule gegen aussen, sofern dies nicht durch den Gemeinderat wahrgenommen wird.

² aufgehoben

³ Für administrative Arbeit steht der Schulleitung das Schulsekretariat zur Verfügung.

§ 30 aufgehoben

§ 31 aufgehoben

7. Rechtsmittel

§ 32 Beschwerderecht

¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden.

² aufgehoben

³ Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

§ 33 Beschwerdeverfahren

¹ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach der Gemeindeordnung und dem Gemeindegesetz.

² Im Übrigen gilt das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

8. Schlussbestimmungen

§ 34 Ergänzendes Recht

Die kantonale Schulgesetzgebung ist sinngemäss anwendbar.

§ 35 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Departement für Bildung Kultur in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind alle damit im Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

§ 36 Übergangsbestimmungen

Für die Regelung des Besitzstandes gelten die Übergangsbestimmungen der kantonalen Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht sowie die Richtlinien des Departementes für Bildung und Kultur für die Musikschulen des Kantons Solothurn.

 Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg beschlossen mit Beschluss Nr. 99002 vom 05. Juli 1999.

Der Gemeindepräsident:

Walter Keller

Der Gemeindeschreiber:

Ernst Zäh

Vom Erziehungsdepartement genehmigt am 27. August 1999.

 Abänderungen der §§ 7 Abs. 2; 16 Abs. 1; 17; 26 Abs. 3; 28; 29; 30 Abs. 4 lit. i), k) und l); 32 Abs. 1 und 2 von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg beschlossen am 20. Juni 2008

Der Gemeindepräsident:

Alfred Dällenbach

Der Gemeindeschreiber:

Michel Jost

Vom Departement für Bildung und Kultur mit Verfügung vom 28.07.2008 genehmigt.

 Ergänzungen der §§ 22 Abs. 3; 29 Abs. 1 lit. c bis k und Abs. 3;

Abänderungen der §§ 5 Abs. 1; 7 Abs. 2; 11 Abs. 2 und 3; 13 Abs. 3 und 4; 14 Abs. 2 und 3; 15 Abs. 4; 16 Abs. 1; 22 Abs. 2; 23; 25 Abs. 1; 26 Abs. 1, 2 und 3; 28 Abs. 1 lit. b; 29 Abs. 1; 32 Abs. 1

Aufhebungen der §§ 29 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 2; 30; 31; 32 Abs. 2;

genehmigt von der Gemeindeversammlung mit Beschluss Nr. 13xxx am 14. Juni 2013.

Der Gemeindepräsident

Markus Sieber

Der Gemeindeschreiber

Stephan Richard

Vom Departement für Bildung und Kultur mit Verfügung vom genehmigt.

Anhang 1 zum Reglement über die Musikschule

Unterrichtsangebot, Gruppengrösse, Elternbeiträge (§§ 4, 5 und 12)

Stand Index 31.12.2002 = 108,4 % (Basis Mai 1993 = 100)

Die Anpassung an den aktuellen Index erfolgt jährlich.

Kursangebot	ab Schul-jahr	Gruppen-grösse		Kursgeld pro Jahr **)				Doppel-lektion
		min. ****)	max.	Erstinstrumente		Zweitinstrumente		
				Einzel	Gruppe	Einzel	Gruppe	Einzel
Grundschule (Lektion = 45 Min.)	1.Kl			In Unterricht der Primarschule integriert; kostenlos, keine Anmeldung notwendig				
Grundschule (Lektion = 45 Min.)	2.Kl							
Blockflöte	2.	3	6	650.-	300.-	950.-	550.-	1550.-
Klavier	2.	1	1	650.-	-	950.-	-	1550.-
Gitarre	2.	3	5	650.-	350.-	950.-	650.-	1550.-
Violine	2.	3	5	650.-	350.-	950.-	650.-	1550.-
Violoncello	2.	3	5	650.-	350.-	950.-	650.-	1550.-
Saxophon	2.***)	3	5	650.-	350.-	950.-	650.-	1550.-
Klarinette	2.***)	3	5	650.-	350.-	950.-	650.-	1550.-
Querflöte	2.***)	3	5	650.-	350.-	950.-	650.-	1550.-
Trompete / Kornett	2.***)	3	5	650.-	350.-	950.-	650.-	1550.-
Horn/Posaune	2.***)	3	5	650.-	350.-	950.-	650.-	1550.-
Akkordeon	2.	3	5	650.-	350.-	950.-	650.-	1550.-
Schlagzeug	2.***)	1	1	650.-	-	950.-	-	1550.-
Perkussion	2.***)	1	1	650.-	-	950.-	-	1550.-
Ensemble Streicher	*)	4	offen	kostenlos, Anmeldung notwendig				
Orchester der Musikschule	*)	10	offen	kostenlos, Anmeldung notwendig				

*) Vorschlag der Musiklehrperson

**) § 6 Reglement der Musikschule:

Die Einzellektion dauert 25 Min., die Lektion im Gruppenunterricht 50 Min., die Doppellesson als Einzelunterricht dauert 50 Min., der Unterricht in Band/Orchester oder Ensemble dauert 75 Min.

***) Vorbehalt Entscheidung Musiklehrperson

****) Der Gruppenunterricht wird nur bei Erreichen der minimalen Gruppengrösse durchgeführt!

Kursgeld vom Gemeinderat am 23.02.2009 genehmigt.

Kursangebot vom Gemeinderat am 05.11.2011 genehmigt.

Traktandum 3.2:

3	000.02	Sammlung aller Gemeindereglemente/Gebührentarife/Satzungen
	900.01	Steuern: Reglemente
		Anpassung Steuerreglement

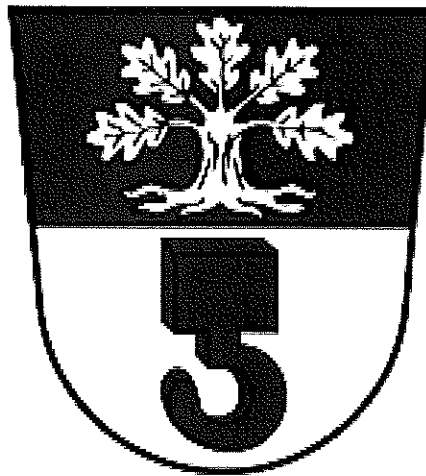
Das aktuell gültige Steuerreglement stammt aus dem Jahr 1999 und bedarf aufgrund von rechtlichen Änderungen einer Anpassung.

Hauptsächlich beruhen die Änderungen auf veränderten Rahmenbedingungen (übergeordnete Gesetzgebung). Im Weiteren fliessen Anpassungen und Ergänzungen aufgrund von in Gemeinden üblichen Bestimmungen in die überarbeitete Version ein (bspw. Mahngebühren, Erlassverfahren).

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Steuerreglement zu genehmigen.

EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG



STEUERREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsatz.....	3
§ 1 Bezeichnungen.....	3
2. Steuerhoheit	3
§ 2 Abgabehoheit	3
3. Steuerpflicht.....	3
§ 3 Natürlich und juristische Personen.....	3
§ 4 Bürgergemeinden	3
4. Steuerfuss	3
§ 5 Steuerfuss	3
§ 6 Personalsteuer	4
5. Steuerverfahren.....	4
§ 7 Steuerberechnung	4
§ 8 Einsprache und Rekurs	4
§ 9 Verwirkung	4
§ 10 Gemeindesteuerregister	4
§ 11 Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren	5
6. Steuerbezug	5
§ 12 Bezugsbehörde und Fälligkeit.....	5
§ 13 Zahlung und Zinspflicht.....	5
§ 14 Sicherstellung	6
§ 15 Zahlungserleichterungen	6
§ 16 Steuererlass	6
7. Veranlagungskosten.....	7
§ 17 Kostenverteiler.....	7
8. Schlussbestimmungen.....	7
§ 18 Inkraftsetzung.....	7

STEUERREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg erlässt gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (BGS 614.11) folgendes Reglement.

1. Grundsatz

§ 1 Bezeichnungen

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

2. Steuerhoheit

§ 2 Abgabehoheit

Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) eine Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuer von den natürlichen Personen sowie eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den juristischen Personen.

3. Steuerpflicht

§ 3 Natürliche und juristische Personen

Der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8 - 10 und § 85 sowie § 250 des StG zu der Gemeinde besteht.

§ 4 Bürgergemeinden

¹ Die Bürgergemeinden, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von § 85 StG zu der Gemeinde besteht, werden besteuert:

- a) für jene Teile des Reinvermögens der Bürgergemeinden, welche nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken oder wohltätigen und gemeinnützigen Einrichtungen dienen und für die entsprechende Teile des Einkommens;
- b) für Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken, die einen Überschuss abwerfen.

² Die Bürgergemeinden Lohn und Ammannsegg sind von der Steuerpflicht befreit.

4. Steuerfuss

§ 5 Steuerfuss

¹ Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

² Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei Aufstellung des Voranschlages den Steuerfuss. Dieser richtet sich nach ihren Bedürfnissen und den ihr obliegenden Aufgaben.

³ Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel abweichen.

⁴ Soweit Holding- und Domizilgesellschaften sowie Unternehmungsstiftungen das Holding- oder Domizilprivileg nach §§ 99 und 100 StG in Anspruch nehmen können, darf die Gemeindesteuer höchstens im Betrag der ganzen Staatssteuer erhoben werden.

§ 6 Personalsteuer

Jede selbständig steuerpflichtige natürliche Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 10 Franken.

5. Steuerverfahren

§ 7 Steuerberechnung

¹ Die Gemeindesteuerverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nach- und Strafsteuern und Steuerbussen.

² Sie eröffnet den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung. Diese enthält mindestens den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Personalsteuer, eine allfällige Feuerwehrrersatzabgabe, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 8 Einsprache und Rekurs

¹ Gegen die Steuerberechnung kann die steuerpflichtige Person bei der Gemeindesteuerverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.

² Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.

³ Die Gemeindesteuerverwaltung entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.

⁴ Gegen den Einsprache-Entscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 9 Verwirkung

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf des Steuerjahres (§ 254 StG).

§ 10 Gemeindesteuerregister

¹ Das Gemeindesteuerregister enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens und die Steuerbeträge. Es steht lediglich den Steuerbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben offen.

² Dem Steuerpflichtigen und seinem in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten steht das Recht zur Einsicht in das Gemeindesteuerregister bezüglich seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu. Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister über diese Ver-

hältnisse werden ihm und in seinem schriftlichen Einverständnis Dritten gegenüber durch die Gemeindesteuerverwaltung ausgestellt.

§ 11 Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren

¹ Die Gemeindesteuerverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen. Insbesondere ist sie befugt:

- a) Im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Abs. 4 und § 123 StG);
- b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörde (§ 149 Abs. 1, § 155, § 160 Abs. 1 StG) sowie gegen Entscheide des kantonalen Steueramtes (§ 251 Abs. 1 und 3 StG) zu erheben;
- c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes und auf Steuerausscheidung geltend machen (§ 145, § 251 Abs. 1 StG);
- d) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256 Abs. 2 und § 131 StG);
- e) Veranlagungsmitteilungen entgegenzunehmen (§ 148 Abs. 3 und § 154 StG);
- f) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Abs. 2 StG);
- g) Über die Rückzahlung zu viel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern, Bussen und Strafsteuern zu entscheiden (§ 183 StG);
- h) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Abs. 4 StG).

² Stellungnahmen nach § 6 Abs. 2 StG gibt der Gemeinderat ab.

6. Steuerbezug

§ 12 Bezugsbehörde und Fälligkeit

¹ Die Gemeindesteuern werden von der Gemeindesteuerverwaltung bezogen.

² Sie werden am 1. Dezember fällig. Als Vorausbezug werden mit Fälligkeit am 1. April und am 1. August je 1/3 der Vorjahressteuer erhoben. Ist eine Vorjahressteuer nicht bekannt, so ist auf die Steuererklärung oder auf den mutmasslich geschuldeten Betrag abzustellen. Wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, ist der Steuerpflichtige vorher anzuhören.

³ Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen und tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekannt gegeben haben.

§ 13 Zahlung und Zinspflicht

¹ Die Steuer muss innert 30 Tagen seit der Fälligkeit entrichtet werden. Säumige Steuerpflichtige sind zu mahnen. Die erste Mahnung ist gebührenfrei. Bleibt diese Mahnung ohne Wirkung oder läuft eine erstreckte Frist unbenutzt ab, so wird die zahlungspflichtige Person unter Androhung der Betreibung erneut gemahnt. Von der zweiten Mahnung an wird eine Gebühr erhoben. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühr fest.

² Wird der Steuerbetrag binnen 30 Tagen seit der Fälligkeit nicht entrichtet, ist er vom Ablauf dieser Frist an zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgesetzten Zinssätzen zu verzinsen (Verzugszins).

³ Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, beginnt die Zahlungspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.

⁴ Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, ist Betreibung einzuleiten.

⁵ aufgehoben.

⁶ Zuviel eingeforderte und bezahlte, aber nicht geschuldete Steuern, Bussen und Strafsteuern werden von Amtes wegen mit Zins zurückerstattet. Es gelten die vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgesetzten Zinssätze (Rückerstattungszins).

⁷ Verzugs- und Rückerstattungszinsen werden nur erhoben bzw. erstattet, wenn deren Höhe den Betrag von 50 Franken erreicht oder übersteigt.

⁸ Beträge unter einer bestimmten Höhe werden nicht eingefordert bzw. nicht zurückerstattet. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Beträge fest.

§ 14 Sicherstellung

¹ Aus den in § 184 StG genannten Gründen kann die Gemeindesteuerverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.

² Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erheben. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

§ 15 Zahlungserleichterungen

¹ Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses, einer Busse oder einer Strafsteuer innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Gemeindesteuerverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 StG ist anwendbar.

² Der Steuerpflichtige kann gegen den Entscheid innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erheben. Gegen den Beschwerdeentscheid kann er innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erheben (§ 199 GG).

§ 16 Steuererlass

¹ Ist der Steuerpflichtige durch besondere Verhältnisse, wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in seiner Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet er sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses, einer Busse oder einer Strafsteuer zur grossen Härte würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.

² Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln der Gemeindesteuerverwaltung einzureichen.

³ Sofern auch für die Staatssteuer Erlass beantragt wird, kann die Gemeindesteuerverwaltung für die Gemeindesteuer im gleichen Umfang Erlass gewähren wie die Staatssteuer von den kantonalen Behörden erlassen worden ist.

⁴ In den übrigen Fällen entscheidet der Gemeindepräsident auf Antrag der Gemeindesteuerverwaltung bis zu einem Betrag von CHF 1'000.00 in eigener Kompetenz. Ansonsten entscheidet der Gemeinderat.

⁵ Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid des Gemeindepräsidenten innert 30 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat und gegen den Entscheid des Gemeinderates innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben.

⁶ Während des Steuererlassverfahrens werden keine Bezugshandlungen vorgenommen.

⁷ Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

⁸ Die Bestimmungen der kantonalen Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

7. Veranlagungskosten

§ 17 Kostenverteiler

Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg erhebt von den Kirchgemeinden, die Steuern erheben, 25 % der ihr vom kantonalen Steueramt in Rechnung gestellten Veranlagungskosten.

8. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das kantonale Departement in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über Gemeindesteuern aufgehoben, insbesondere das Steuerreglement vom 20. Januar 1986.

Von der Gemeindeversammlung vom 5. Juli 1999 mit Beschluss Nr. 99001 beschlossen.

Der Gemeindepräsident
Walter Keller

Der Gemeindeschreiber
Ernst Zäh

Vom Finanzdepartement mit Beschluss vom 1. Oktober 1999 genehmigt.

Kantonale Steuerverwaltung
Theo Portmann

Änderung von §§ 3, 6, Ergänzung von §§ 12 Abs. 3, 13 Abs. 1, 13 Abs. 8 und 16 sowie Aufhebung von § 13 Abs. 5 von der Gemeindeversammlung am 14. Juni 2013 beschlossen.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Markus Sieber

Stephan Richard

Vom Finanzdepartement mit Beschluss vom dd. mmmm jjjj genehmigt.

Steueramt des Kantons Solothurn

Theo Portmann

Steuerreglement Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg

Synoptische Darstellung der Änderungen

Geltendes Reglement	Neues Reglement	Bemerkungen
§ 3 Der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8 - 10 und 85 des StG zu der Gemeinde besteht.	§ 3 Der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8 - 10 und § 85 sowie § 250 des StG zu der Gemeinde besteht.	Ergänzung von § 250 StG.
§ 6 Jede selbständig steuerpflichtige natürliche Person, die zu Beginn des Steuerjahres oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 10 Franken	§ 6 Jede selbständig steuerpflichtige natürliche Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 10 Franken.	Der massgebliche Zeitpunkt ist am Ende der Steuerperiode und nicht mehr zu Beginn.
§ 12 Abs. 3 ---	§ 12 Abs. 3 Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen und tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekannt gegeben haben.	Neuer Absatz aufgrund Anpassungen im Zivilrecht.

Geltendes Reglement	Neues Reglement	Bemerkungen
§ 13 Abs. 1 Die Steuer muss innert 30 Tagen seit der Fälligkeit entrichtet werden. Säumige Steuerpflichtige sind zu mahnen.	§ 13 Abs. 1 Die Steuer muss innert 30 Tagen seit der Fälligkeit entrichtet werden. Säumige Steuerpflichtige sind zu mahnen. Die erste Mahnung ist gebührenfrei. Bleibt diese Mahnung ohne Wirkung oder läuft eine erstreckte Frist unbenutzt ab, so wird die zahlungspflichtige Person unter Androhung der Betreibung erneut gemahnt. Von der zweiten Mahnung an wird eine Gebühr erhoben. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühr fest.	Regelung von Mahngebühren, wobei bei der Zahlungserinnerung (1. Mahnung) auf eine Gebühr verzichtet wird.
§ 13 Abs. 5 Beim Vorliegen eines rechtskräftigen Zahlungsfehls - oder im Einvernehmen mit dem Schuldner schon vorher - kann die Gemeindeverwaltung das Inkasso mittels einer Kassierstation der Energieversorgung vornehmen. Die Kosten für die Installation und den Betrieb der Station gehen zu Lasten des Schuldners.	§ 13 Abs. 5 aufgehoben.	Das Eintreiben von ausstehenden Steuerguthaben mittels einer Strom-Kartenstation ist nicht mehr erlaubt und nach dem Verkauf des Stromversorgungsnetzes auch nicht mehr möglich.
§ 13 Abs. 8 --	§ 13 Abs. 8 Beträge unter einer bestimmten Höhe werden nicht erhoben bzw. nicht zurückerstattet. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Beträge fest.	Reduktion des administrativen Aufwandes bei kleinen Beträgen.

Geltendes Reglement	Neues Reglement	Bemerkungen
§ 16 Abs. 1 Ist der Steuerpflichtige durch besondere Verhältnisse, wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in seiner Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet er sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses, einer Busse oder zur grossen Härte würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Erlass der Gemeindesteuer wird nur beim Vorliegen eines Erlasses auf der entsprechenden Staatssteuer und in dessen Höhe gewährt.	§ 16 Abs. 1 Ist der Steuerpflichtige durch besondere Verhältnisse, wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in seiner Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet er sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses, einer Busse oder einer Strafsteuer zur grossen Härte würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.	Aufhebung des letzten Satzes, da in Einzelfällen nicht darauf abgestützt werden kann.

Geltendes Reglement	Neues Reglement	Bemerkungen
§ 16 Abs. 2 Während des Steuererlassverfahrens werden keine Bezugshandlungen vorgenommen.	§ 16 Abs. 2 bis 8 ² Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln der Gemeindeverwaltung einzureichen ³ Sofern auch für die Staatssteuer Erlass beantragt wird, kann die Gemeindeverwaltung für die Gemeindesteuer im gleichen Umfang Erlass gewähren wie die Staatssteuer von den kantonalen Behörden erlassen worden ist. ⁴ In den übrigen Fällen entscheidet der Gemeindepräsident auf Antrag der Gemeindeverwaltung bis zu einem Betrag von CHF 1'000.00 in eigener Kompetenz. Ansonsten entscheidet der Gemeinderat. ⁵ Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid des Gemeindepräsidenten innert 30 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat und gegen den Entscheid des Gemeinderates innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. ⁶ Während des Steuererlassverfahrens werden keine Bezugshandlungen vorgenommen. ⁷ Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten. ⁸ Die Bestimmungen der kantonalen Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.	Anpassungen an die aktuellen Bestimmungen.

Traktandum 4:

4 260.02 Schulanlagen: Diverses
Motion „neue Sporthalle“

Die beiliegende Motion ist auf der Gemeinde eingegangen und am 27. Mai 2013 im Gemeinderat behandelt worden.

Die Diskussionen über die Belegung der Mehrzweckhalle werden seit einiger Zeit geführt. Mit der vorliegenden Motion signalisiert ein Verein einen allfälligen Handlungsbedarf.

Wird die Motion erheblich erklärt, hat der Gemeinderat den Auftrag, einen Beschlussentwurf zuhanden der Gemeindeversammlung zu erstellen. Im vorliegenden Geschäft bedeutet dies, dass die Planung einer neuen Sporthalle vorgenommen und der Gemeindeversammlung ein Verpflichtungskreditantrag vorgelegt wird. Für erste Planungsschritte wird ein Projektkredit von CHF 50'000 notwendig.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Motion „neue Sporthalle“ erheblich zu erklären.

Wird die Motion erheblich erklärt, stellt der Gemeinderat einen weiteren Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einen Investitionskredit von CHF 50'000 für erste Planungsschritte, damit der Gemeindeversammlung ein Beschlussentwurf über den Bau einer neuen Sporthalle vorgelegt werden kann.

Motion

Neue Sporthalle

Motionstext: Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung einen Beschluss für den Bau einer neuen Sporthalle vor.

Begründung:

Vor wenigen Jahren wurde die bestehende MZH aufwändig renoviert, um- und ausgebaut und mit einem Lift versehen. Im Zusammenhang mit der Genehmigung der dazu benötigten finanziellen Mittel wurde vor und während der Gemeindeversammlung auch darüber diskutiert, ob man statt einem Umbau der MZH nicht den Neubau einer Doppelhalle prüfen, damit die Erweiterung (Anbau) der bestehende Halle „einsparen“ und mehr „Turnfläche“ zur Verfügung stellen könnte. Verschiedene Punkte führten dazu, dass diese Prüfung nicht detailliert vorgenommen wurde. Der sicher notwendige und gelungene Um- und Ausbau der bestehenden Halle hat für die Lohner Sportvereine leider keinen grossen Mehrwert gebracht, da die bereits damals sehr stark beanspruchte Halle (inkl. Garderoben) nicht erweitert und dadurch keine zusätzlichen Freiräume für Trainingseinheiten geschaffen wurden.

Zwischenzeitlich hat sich die Situation der „Turnhallenauslastung“ weiter verändert. Beispiel Unihockey: Der vor über 10 Jahren mit einer Aktiv-Mannschaft gegründete Unihockey-Club Lohn hat sich entwickelt und viel Aufwand und Zeit in die – hauptsächlich gemeindeinterne - Juniorenförderung investiert. Dies hat Früchte getragen, der Verein verfügt aktuell über 2 Mannschaften Herren Aktive und 2 Juniorenmannschaften. Zudem wurde aus langjährigen Spielern neu eine Seniorenmannschaft ins Leben gerufen. Mit 15-20 Spielern pro Team verfügt Unihockey-Lohn über eine beachtliche Anzahl Mitglieder, die gerne ihrem Sport frönen. Um im Juniorenbereich weitere Mannschaften bilden zu können – Unihockey Lohns Ziel – fehlt jedoch der Platz zum Trainieren (frühe Abendstunden sind ausgelastet). Gespräche und Verhandlungen mit anderen Vereinen liessen kleinere Verbesserungen zu, jedoch ermöglichten auch diese keinen sinnvollen Trainingsbetrieb mehr. Die 1. und 2. Mannschaft müssen beide zusammen trainieren, was mit bis zu 30 Spielern pro Training die Kapazitäten der Halle sprengt.

Gespräche mit anderen Vereinen zeigen, dass ähnliche Probleme bestehen. Die sehr erfolgreichen Geräteturner müssen beispielsweise mehrfach in auswärtigen Hallen trainieren oder sogar sonntags ein Training einlegen. Gerade mit dem Nachwuchs ist dies eine unglückliche Situation, da jeweils Fahrdienste für die auswärtigen Trainings organisiert werden müssen und die Trainingszeiten ungünstig sind. Ob Trainings mit Kindern am Sonntagmorgen (Familientag) sinnvoll sind, wird an dieser Stelle nicht beurteilt. Junge Erwachsene wiederum müssen ab 17:00 Uhr trainieren, was sich während der Ausbildung etc. nicht immer einrichten lässt. Die Trainer sind in diesem Punkt ebenfalls immer wieder gefordert. Auch dieser Verein entwickelt sich stetig weiter und fördert den Sport in der Gemeinde. Die Turner des GETU Lohn konnten bekanntlich auch kantonal für Schlagzeilen sorgen und glänzen immer wieder mit Bestresultaten. Die Hallensituation in Biberist und der näheren Umgebung haben wir abgeklärt. Die Sporthallen sind von Biberist über Obergerlafingen bis Zuchwil komplett ausgebucht.

Der Turnverein in Lohn hat sich in etlichen Diskussionen sehr kompromissbereit gezeigt und mehrere Stunden „Hallenzeit“ an andere Vereine abgetreten. Nun sind auch die Turner am Anschlag und wollen verständlicherweise keine weiteren Stunden opfern.

Bei Gesprächen im Dorf konnten die Motionäre zudem schon des Öfteren vernehmen, dass auch andere Sportarten einen Verein gründen würden, wegen fehlenden Trainingsmöglichkeiten aber darauf verzichtet werden muss.

Es ist uns ein Anliegen, den bestehenden Vereinen verbesserte Trainingsbedingungen zu ermöglichen, neue Dorf-Vereine zu fördern und schlussendlich dem Sportangebot im Dorf allgemein eine bessere Plattform zu geben.

In die Zukunft geblickt scheint im Zusammenhang mit den steigenden Einwohnerzahlen der Neubau einer zweiten Sporthalle nicht nur wünschenswert, sondern notwendig zu sein. Wohnten doch 1990 rund 1896 Personen in Lohn-Ammannsegg, sind es heute bereits 2642 Personen, was einem Plus von 39 % entspricht. Auch diese Entwicklung zeigt, dass ein Hallenplatz nicht mehr ausreicht.

Als Vertreter von Unihockey Lohn haben wir uns aus den erwähnten und nachfolgenden Gründen dafür entschieden, eine Motion für den Bau einer neuen Sporthalle einzureichen.

Zusammenfassung der Hauptgründe, die für den Neubau einer Sporthalle sprechen:

- Stetiger Bevölkerungszuwachs in Lohn-Ammannsegg, dem bereits im Bereich der vorhandenen Schulräumlichkeiten Rechnung getragen werden musste (Neubau Kindergarten, Ausbau altes Schulhaus) und der sich auch auf die Anzahl der Sport treibenden Kinder und Erwachsenen ausgewirkt hat und zukünftig verstärkt auswirken wird
- Sicherstellen Turnunterricht Primarschule, Muki-Turnen, Jugendriege, etc. (inkl. dem Alter entsprechend sinnvollen Turnzeiten)
- Keine Verdrängung der langjährigen Vereine, nur weil sie anzahlmässig weniger Mitglieder aufweisen
- Positive Entwicklung der jüngeren, örtlichen Sportvereine (stetiger Mitgliederzuwachs, kürzlich neu gegründete Vereine, zusätzliche Mannschaften, Erfolge), nachdem jahrelang nur der Turnverein aktiv war
- Erfüllen von Auflagen zur Ausübung von Meisterschaftsrunden, Wettkämpfen und Meisterschaftsspielen (zwingende Verpflichtung für die Vereine, finanzielle Aspekte)
- Fehlende Trainingsflächen, die Kapazitätsgrenze der MZH wird überschritten (Trainings zweier Mannschaften/Altersklassen müssen zusammengelegt oder in auswärtigen Hallen durchgeführt werden, zu viele Personen müssen zusammen trainieren)
- Kein Spielraum für Anpassung der Trainingszeiten auf das Alter der Vereinsmitglieder und Trainer/Eltern (man muss nehmen was übrig bleibt, teilweise finden Trainings für berufstätige bereits um 17:00 Uhr oder dann erst um 21:30 Uhr statt)
- Fehlender Platz für Neumitglieder und potentielle neue Vereine (Hallensport)
- Fehlende Garderoben, bestehende Nasszellen ungenügend (Warmwasser, Wasserdruck)

Anforderungen an die neue Sporthalle:

- Turnhalle mit erforderlichem Mindestmass und Bodenmarkierungen für die Ausübung von Turnieren in den Bereichen Geräteturnen, Unihockey, Volleyball und Handball
- Geräteraum (für ergänzendes Equipment zu den bestehenden Turngeräten, etc)
- Mindestens zwei Garderoben mit je 10 Duschen, Geschlechtertrennung muss möglich sein
- Reine Sporthalle, ohne Mehrzweckbereich

Ansprechpartner der Motionäre:

Motionäre:

1. Roger Eichenberger, Präsident Unihockey Lohn

Vorname und Nachname, evt. Funktion



Unterschrift

2. Pascal Breu, Vize-Präsident Unihockey Lohn

Vorname und Nachname, evt. Funktion



Unterschrift